

Nichtamtlicher Theil.

Nachdruck in den Niederlanden.

In einer Fluth von Worten und Klagen über Unrecht (ihm von der frühern und jetzigen Redaction des „Nieuwsblad“ angethan), in Ergießungen über den heftigen Ton, den ich in meiner Schrift „Nachdruck u. s. w.“ angeschlagen, sucht Hr. Mühlbrecht in Nr. 37 d. Bl. das, worum es sich eigentlich handelt, zu ertränken. Es ist ja, wenn man nicht viel zu eigener Bertheidigung anzuführen weiß, ein bekanntes und beliebtes Auskunftsmittel, daß man Klage führt über die Waffen des Gegners.

Der Ton meiner Schrift mag immerhin dem Hrn. Mühlbrecht nicht angenehm ins Ohr geklungen haben, es war nur die natürliche Folge gerechter Erbitterung; absichtliche Kränkung des Hrn. Mühlbrecht lag mir fern. Vor allen Dingen handelt es sich doch um die Sache selbst, und da kommt es mir vor, daß Hr. Mühlbrecht in seiner Antwort keine einzige der von mir relevirten und, wie ich meine, einleuchtend bewiesenen Anklagen widerlegt, ja auch nur zu widerlegen versucht hat; er hat sie einfach ignorirt. Die Redaction des „Nieuwsblad“ hat ihn über das vermeintliche ihm zugefügte Unrecht schon zur Genüge aufgeklärt; ich könnte zu dem Gesagten noch mancherlei hinzufügen, halte dies jedoch vorläufig für unnöthig. Ich will nur seine Bertheidigung gegen meine Anklage einer kurzen Kritik unterwerfen.

Hr. Mühlbrecht meint, es verrathe Mangel an Tact, daß ich Meyer's Conversations-Lexikon in unseren Streit verwickelt; den Beweis für diese Behauptung bleibt er uns jedoch, wie gewöhnlich, schuldig. Gerade der Artikel „Holländischer Buchhandel“ bot mir eine erwünschte Gelegenheit, den Hirngespinnsten des Hrn. Mühlbrecht entgegenzutreten. Wie kann das Mangel an Tact sein, daß ich die Sache nannte, die mich zunächst veranlaßte, in dieser Frage meine Stimme zu erheben?

Hr. Mühlbrecht hat, wie ich vermuthete, der Redaction von Meyer's Lexikon die Sache in einem ganz falschen Lichte vorgestellt, und die Antwort, die er anführt, ist in dem guten Glauben geschrieben, daß es mit den Mühlbrecht'schen Mittheilungen seine Richtigkeit habe. Niemand, der den Brief liest, den ich an die Redaction des Meyer'schen Lexikons geschrieben, wird behaupten, es sei je meine Absicht gewesen, daß der Brief in seinem ganzen Umfange in dem Lexikon aufgenommen werde; nur die in demselben mitgetheilten Facta und Zahlen waren zur Aufnahme bestimmt, und sind auch aufgenommen. In dem mir geschickten Entwurfe stand: „Einfuhr und Ausfuhr sind bedeutend. Leider wird bei dem Mangel an internationalen Verträgen zum großen Schaden, besonders der deutschen Verleger, ungestraft bedeutender Nachdruck geübt. Die literarische Production umfaßt etwa den vierten Theil Uebersetzungen und von diesen mehr als die Hälfte aus dem Deutschen.“ Band IV., S. 929 liest man jetzt: „Einfuhr und Ausfuhr sind bedeutend. Die literarische Production umfaßte 1873 etwa 2500 Werke; davon sind Uebersetzungen 60 aus dem Deutschen, 30 aus dem Englischen und 25 aus dem Französischen, während ein größerer Theil beabsichtigter Uebersetzungen nicht zur Ausführung kam.“ Kein Wort über Nachdruck, alle Daten und Zahlen gleichlautend mit den in meinem Briefe vermittelten. Diese wenigen Zeilen beweisen meines Erachtens mehr, als die langen und hochtrabenden Expectorationen des Hrn. Mühlbrecht.

„In welchem Causalnexu“, fragt Hr. Mühlbrecht, „stehen die Uebersetzungen in Deutschland mit dem Nachdruck- und Uebersetzungs-wesen in Holland?“ Mit dem Nachdrucke in durchaus keinem, mit den Uebersetzungen in einem ziemlich deutlichen. Aus den Zahlen, die ich anführte, erhellt, daß verhältnißmäßig in Deutschland nicht weniger übersetzt wird, als in den Niederlanden. Daß all diese

Uebersetzungen zufolge geschlossener Verträge, also mit Genehmigung des Verfassers erschienen, dafür ist uns Hr. Mühlbrecht wieder einmal den Beweis schuldig geblieben. Von den 436 Uebersetzungen sind 150 aus dem Englischen, 136 aus dem Französischen und 4 aus dem Flämischen. Mit diesen Ländern hat Deutschland allerdings Verträge geschlossen, aber nun bleiben noch 146 Uebersetzungen übrig, für welche keine Zustimmung des Verfassers nöthig war; aber auch für die französischen, englischen und flämischen Bücher war sie dies nur insofern, als den gesetzlichen Bestimmungen zufolge das Uebersetzungsrecht vorbehalten war. Wer sich aber die Mühe geben will, die Erzeugnisse der englischen und französischen Presse aus den letzten Jahren zu mustern, der wird bemerken, daß man sich nur bei einer verhältnißmäßig geringen Anzahl dies Recht vorbehalten hat. Man geht deshalb wohl nicht zu weit, wenn man annimmt, daß kaum für die Hälfte von diesen 290 Büchern Erlaubniß zur Uebersetzung nachgesucht und erteilt worden ist.

Hr. Mühlbrecht sagt, ich besolge die Taktik, womöglich jedem Vorwurf in seiner Denkschrift einen Fehler auf deutscher Seite gegenüberzustellen und fragt, seit wann es Sitte sei, eigene Fehler mit denen Anderer zu beschönigen. Die Sache verhält sich anders. Ich habe erst alle Beschuldigungen, die er auf unser unschuldiges Haupt häuft, widerlegt, habe bewiesen, daß er die Wahrheit hätte wissen können, und erst dann demonstrirte ich ihm, daß das, was den Niederlanden zum Vorwurf gemacht wird, gerade in Deutschland zu finden ist.

Ferner: „Hr. Brinkmann scheint ferner zu meinen, daß er die Thatfache des Nachdrucks in Holland damit entkräften kann, daß er nachweist, daß die Nachdrucker Deutsche von Geburt seien.“ Natürlich wird hierdurch die Thatfache des Nachdrucks keineswegs entkräftet, wohl aber der Beweis geliefert, daß es vorzüglich Deutsche waren, welche diese unsaubere Industrie bei uns importirt haben. Ein Gesetz gegen Nachdruck war mithin für uns Niederländer kaum nöthig, es sind fast ausschließlich deutsche Buchhändler, gegen welche ein solches Gesetz das Eigenthum deutscher Buchhändler zu beschützen hätte. Sagt ja doch auch Hr. Gerstäcker: „Dies ist jedoch ein Betrug, den ein deutscher Buchhändler verübt hat, und an dem kein holländischer Verleger Schuld hat.“ Daß diese Fremden des Hrn. Mühlbrecht Landsleute sind, das will ihm nicht recht zu Sinn, „ich spiele“, wenn ich diese Thatfachen zu unserer Entschuldigung anführe, „in gehässiger Weise den Streit auf das Gebiet der Nationalität, ohne jedoch die Thatfachen in Abrede stellen zu können“. Ich habe das Recht, Hrn. Mühlbrecht zu fragen, wo und wann von mir Thatfachen in Abrede gestellt sind. Das war ja auch durchaus überflüssig, da alle Beschuldigungen des Hrn. Mühlbrecht an die verkehrte Adresse gerichtet waren und nur seine eigenen Landsleute trafen.

Wunderbarerweise wird hierbei auch der Nachdruckerunfug, wie er noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland grassirte, als ein Beweis gegen uns ins Feld geführt. Stammen die von mir erwähnten englischen Nachdrucke aus dem Anfange dieses Jahrhunderts her? Sind nicht englische und französische Bücher in Deutschland nachgedruckt, bis das Schließen von Verträgen diesem Treiben ein Ende machte? Werden nicht trotz dieser Verträge noch heutigen Tages in Raumburg bei Leipzig französische Werke nachgedruckt? Verkauft Portius in Leipzig nicht mit stets wachsendem Erfolge in Moskau bei Jürgenson nachgedruckte deutsche Musik? Von solchen Kleinigkeiten kann jedoch Hr. Mühlbrecht keine Notiz nehmen. Auf die neue Anklage gegen Hrn. van Stodum, dessen Ausgabe von Löher's Jacobaea von Bayern betreffend, hat Hr. v. Stodum selbst geantwortet. Hr. Mühlbrecht hatte wohl kaum erwartet, daß